

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---|---|
| Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU | Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU |
| Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung |
| Vom ... | Vom ... |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes | Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes |
| Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| | 1. In der Überschrift wird in der Abkürzung die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt. |
| | 2. § 2 wird wie folgt geändert: |
| | a) In Nummer 6a werden die Wörter „industrieller Abwärme“ durch die Wörter „unvermeidbarer Abwärme“ ersetzt. |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|--|
| | <p>b) In Nummer 8a werden die Wörter „Richtlinie 2021/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 (ABl. L 2024/1788 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.</p> |
| | <p>c) Die Nummern 9 bis 9b werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:</p> |
| | <p>„9. „innovative KWK-Systeme“ besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln,“.</p> |
| | <p>d) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer 29c eingefügt:</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---|--|
| | <p>„29c. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde, dabei gilt Abwärme als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann, dabei ist § 3 Absatz 4 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) entsprechend anzuwenden,“.</p> |
| | <p>e) In Nummer 31 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> |
| | <p>f) Folgende Nummer 31a wird angefügt:</p> |
| | <p>„ 31a. „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Wärmeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Wärmequellen.“</p> |
| <p>1. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> |
| | <p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> |
| | <p>aa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:</p> |
| <p>„1. die Anlagen</p> | <p>entfällt</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|--|---|
| a) <i>bis zum 31. Dezember 2030 in Dauerbetrieb genommen worden sind,</i> | entfällt |
| b) <i>Über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,“.</i> | entfällt |
| | „c) nach Ablauf des 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern für das Vorhaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|---|
| | <p>aa) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden, Fassung erteilt worden ist und die Anlage bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung in Dauerbetrieb genommen worden ist, oder</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|---|
| | <p>bb) eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen, die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erfolgt ist, sofern nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz keine Genehmigung für die Anlage erforderlich ist und die Anlage bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der verbindlichen Bestellung in Dauerbetrieb genommen worden ist,“.</p> |
| | <p>bb) In Nummer 2 werden die Wörter „, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen“ durch die Wörter „, gasförmigen oder nicht fossilen flüssigen Brennstoffen“ ersetzt.</p> |
| | <p>b) Satz 3 wird aufgehoben.</p> |
| | <p>4. § 7 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|--|
| | 5. § 7c Absatz 3 wird wie folgt gefasst: |
| | <p>„(3) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, der Dampf auf Basis von Steinkohle oder von Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage mit einer neuen KWK-Anlagen gleichzustellen ist, wenn</p> |
| | 1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage über eine elektrische Leistung von mehr als 50 Megawatt verfügt, oder |
| | 2. alle Dampferzeuger der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, die Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, ersetzt werden. |
| | <p>In den Fällen des Satzes 1 wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil der ersetzten Dampferzeuger, die Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, an der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.“</p> |
| | 6. In § 10 wird wie folgt geändert: |
| | a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU“ durch die Wörter „Anhänge II und III der Richtlinie (EU) 2023/1791“ ersetzt. |
| | b) Absatz 5 wird aufgehoben. |
| | c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|--|--|
| | 7. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt: |
| | „(5) Einer Änderung der Eigenschaften einer KWK-Anlage im Sinn des Absatzes 4 steht es gleich, wenn der Standort der KWK-Anlage verändert wird.“ |
| | 8. § 15 wird wie folgt geändert: |
| | a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 werden jeweils die Wörter „ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage“ durch die Wörter „über die an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz gelieferte Strommenge“ ersetzt. |
| | b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben. |
| 2. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: | 9. § 18 wird wie folgt geändert: |
| „1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt | entfällt |
| a) In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b bis zum 31. Dezember 2030, | |
| b) In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022,“. | |
| | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: |
| | aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert: |
| | aaa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst: |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|---|
| | <p>„bb) nach dem 31. Dezember 2026, jedoch vor dem 1. Januar 2028, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026</p> |
| | <p>aaa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist, oder</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|--|
| | <p>bbb) eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, oder“.</p> |
| | <p>bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p> |
| | <p>„b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c und d nach dem 31. Dezember 2027, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|----------------|---|
| | <p>aa) sämtliche für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder</p> |
| | <p>bb) eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist,“.</p> |
| | <p>bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|--|
| | <p>aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „industrieller Abwärme“ durch die Wörter „unvermeidbarer Abwärme“ ersetzt und das Wort „oder“ am Ende gestrichen.</p> |
| | <p>bbb) Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:</p> |
| | <p>„c) mindestens zu 80 Prozent mit Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt, oder</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|---|
| | <p>d) mindestens zu 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 Prozent beträgt und“.</p> |
| | <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Buchstabe b und d“ ersetzt.</p> |
| | <p>10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> |
| | <p>a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> |
| | <p>„Der Zuschlag beträgt 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.“</p> |
| | <p>b) In Satz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---|--|
| | <p>11. In § 20 Absatz 6 werden die Wörter „erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden“ durch die Wörter „unbeschadet des § 19 Absatz 1 Satz 2 nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass das Vorhaben die in Artikel 46 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, festgelegten Voraussetzungen erfüllt.“</p> |
| <p>3. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>12. § 22 wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt,“.</p> | <p>entfällt</p> |
| | <p>a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p> |
| | <p>„b) nach dem 31. Dezember 2026, sofern für den Wärmespeicher bis zum 31. Dezember 2026</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|--|--|
| | <p>aa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und der Wärmespeicher bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für den Wärmespeicher nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder</p> |
| | <p>bb) eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach Landesrecht keine Genehmigung für den Wärmespeicher erforderlich ist,“.</p> |
| | <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Industrielle Abwärme“ durch die Wörter „Unvermeidbare Abwärme“ ersetzt und die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.</p> |
| | <p>13. In § 31 Absatz 2 Nummer 13 werden die Wörter „Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU“ durch die Wörter „Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791“ ersetzt.</p> |
| <p>4. § 35 Absatz 19 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>14. § 35 wird wie folgt geändert:</p> |
| | <p>a) Absatz 17 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.</p> |
| | <p>b) Absatz 19 wird wie folgt gefasst:</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---|--|
| <p>„(19) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 22 Absatz 1 Nummer 1 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“</p> | <p>„(19) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] geltenden Fassung sind anzuwenden auf KWK-Anlagen und auf neue oder ausgebaute Fernwärme- und Kältenetze, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] im Fall von KWK-Anlagen erstmals den Dauerbetrieb aufgenommen haben, oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben oder im Fall von Fernwärme- oder Kältenetzen in Betrieb genommen wurden.“</p> |
| | <p>c) Folgende Absätze 23 und 24 werden angefügt:</p> |
| | <p>„(23) § 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen, die vor dem 1. Januar 2021 in einer Ausschreibung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33b einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben.</p> |
| | <p>(24) § 7b darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
|---------|---|
| | Artikel 2 |
| | Änderung der KWK- Ausschreibungsverordnung |
| | Die KWK- Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zu- letzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geän- dert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| | 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert: |
| | a) In Nummer 12 Buchstabe e wird das Komma am Ende durch ei- nen Punkt ersetzt. |
| | b) Nummer 13 wird aufgehoben. |
| | 2. In § 19 Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „pro Kalendermonat“ die Wörter „und anstelle des Wertes von 35 Prozent ein Wert von 2,92 Prozent pro Kalendermonat“ einge- fügt. |
| | 3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geän- dert: |
| | a) Satz 2 wird wie folgt geändert: |
| | aa) Die Nummern 1 bis 3 wer- den aufgehoben. |
| | bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 1 bis 3. |
| | b) In Satz 4 werden nach den Wör- tern „erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ die Wörter „oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ einge- fügt. |

| | |
|---|--|
| Entwurf | Beschlüsse des 25. Ausschusses |
| | 4. In § 21 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 6.2 des Energiefinanzierungsgesetzes“ ersetzt. |
| Artikel 2 | Artikel 3 |
| Inkrafttreten | Inkrafttreten |
| Dieses Gesetz tritt am <i>Tag nach der Verkündung</i> in Kraft. | Dieses Gesetz tritt am 1. April 2025 in Kraft. |

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Kurzbezeichnung wird in KWKG 2025 geändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung von **§ 2 Nummer 6a KWKG 2025** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ersetzung des Begriffs der industriellen Abwärme durch den Begriff der unvermeidbaren Abwärme in § 2 Nummer 29c KWKG 2025.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 2 Nummer 8a KWKG 2025** wird der Verweis auf die Energieeffizienzrichtlinie wegen ihrer Neufassung durch die Richtlinie 2023/1791/EU angepasst. Die Neufassung bringt über den Verweis in § 2 Nummer 8a KWKG auch materiell einige Änderungen mit sich. Neben dem Umstand, dass Definition und Anforderungen an die hoch-effiziente KWK zwischenzeitlich in Anhang III der geänderten Energieeffizienzrichtlinie einen neuen Regelungsstandort gefunden hat, sind mit der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie auch einige inhaltliche Änderungen zu beachten:

Demnach müssen zunächst für neu gebaute oder erheblich modernisierte KWK-Blöcke die direkten Kohlendioxid-Emissionen aus der KWK-Erzeugung mit fossilen Brennstoffen weniger als 270 g Kohlendioxid je 1 kWh Energieertrag aus der kombinierten Erzeugung (einschließlich Wärme/Kälte, Strom und mechanischer Energie) betragen. Eine erhebliche Modernisierung liegt nach Artikel 2 Nummer 50 der Richtlinie 2023/1791/EU vor, wenn die Modernisierungskosten wenigstens 50% der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen. Im Rahmen einer auch erheblichen Modernisierung von KWK-Blöcken, die vor dem 10. Oktober 2023 erstmals in Betrieb genommen worden sind, kann bis zum 1. Januar 2034 von der Anforderung der Höchstemissionsgrenze abgewichen werden, sofern die Betreiber über einen Plan zur schrittweisen Verringerung der Emissionen verfügen, um den Schwellenwert von weniger als 270 g Kohlendioxid je 1 kWh bis zum 1. Januar 2034 zu erreichen, und sofern sie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hierüber unterrichten.

Darüber hinaus darf nach Anhang III Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2023/1791/EU beim Bau oder einer erheblichen Modernisierung eines KWK-Blocks die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunehmen und es dürfen in allen neuen Wärmequellen des Systems keine anderen fossilen Brennstoffe als Erdgas genutzt werden.

Zu Buchstabe c

Der Begriff der industriellen Abwärme wird durch den erheblich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. In der Folge wird die bisherige Nummer 9 aufgehoben womit die bisherige Nummer 9a nach Nummer 9 verschoben werden kann, ohne dass dadurch eine materielle Änderung erfolgt.

Zu Buchstabe d

Mit dem neuen § 2 Nummer 29c KWKG 2025 wird der Begriff der unvermeidbaren Abwärme ins KWKG eingeführt und ersetzt den bislang in § 2 Nummer 9 KWKG 2023 enthaltenen Begriff der industriellen Abwärme. Die Definition ist wortgleich mit § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, der der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie 2018/2001 dient. Der Begriff der unvermeidbaren Abwärme ist weiter gefasst, da er nicht nur industrielle Abwärme enthält, sondern auch Abwärme aus Stromerzeugungsanlagen und dem tertiären Sektor. Ferner steht das Prinzip von Energieeffizienz an erster Stelle stärker im Vordergrund, da die Abwärme auch unvermeidbar sein muss. Der Ersatz des Begriffs wirkt sich auf die Fördertatbestände für Wärmenetze aus und erweitert die Wärmequellen, die zur Erfüllung der Mindestanteile für erneuerbare Energie und unvermeidbare Abwärme genutzt werden können.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung von **§ 2 Nummer 34 KWKG 2025** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 35 in § 2 KWKG 2025.

Zu Buchstabe f

Mit dem neuen § 2 Nummer 35 KWKG 2025 wird der Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien legaldefiniert und damit die Fernwärmenetzförderung auf eine breitere rechtssichere Grundlage gestellt. Bislang war der Begriff nicht legaldefiniert und führte in der Zulassungspraxis regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten. Mit der Anpassung an dem im Wärmeplanungsgesetz geltenden Begriff wird gleichzeitig die Einheit der Rechtsordnung gestärkt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG 2025 wird neugefasst, um die beihilferechtlichen Spielräume, die nach der Genehmigung des KWKG 2020 verblieben, für den Fall der Nichtbestätigung der Entscheidung des Europäischen Gerichts durch den Europäischen Gerichtshof zur Beihilfeeigenschaft des KWKG vollständig auszunutzen. Das KWKG wurde in dieser Genehmigung bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt, vgl. Kommission, Beschl. v. 3.6.2021, C(2021) 3918 final, SA.56826, nach Tz. 406 – *Germany – 2020 reform of support for cogeneration*; gleichzeitig hat die Europäische Kommission schon in der Entscheidung zum KWKG 2017 ausgeführt, dass der Zeitpunkt der Beihilfegewährung der Zeitpunkt sei, in dem für das Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde oder eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Falle einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Anlagenteile erfolgt ist, vgl. Kommission, Beschl. v. 24.10.2016, C(2016) 6714 final, SA. 42393, Tz. 169 – *Germany – Reform of support for cogeneration in Germany*. Im Einklang mit dieser Rechtsauslegung der Europäischen Kommission können unter der beihilferechtlichen Genehmigung zum KWKG 2020 auch solche Anlagen mit Inbetriebnahme nach 2026 zugelassen werden, die bis zum 31. Dezember 2026 über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen oder aber - soweit für das Vorhaben keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich sein sollte - bis zu diesem Datum verbindlich bestellt wurden. Gleichzeitig wird eine von diesem Zeitpunkt ausgehende relative Realisierungsfrist normiert, um keinerlei dauerhafte Vorfestlegungen für den ab dem Jahre 2028 nach derzeitiger Planung in Kraft gesetzten Kapazitätsmechanismus zu schaffen.

Die Änderungen erfolgen im Einklang mit der bestehenden Auslegungspraxis der Europäischen Kommission, um den betroffenen Stakeholdern die höchst mögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zwar hat das Europäische Gericht am 24. Januar 2024 entschieden, dass das KWKG 2020 keine Beihilfe darstellt, diese Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig und aktuell ist davon auszugehen, dass mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht vor dem Jahre 2025 zu rechnen ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Ersetzung der flüssigen Brennstoffe aus der enumerativen Aufzählung der förderfähigen Brennstoffe in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG 2020** durch nicht fossile flüssige Brennstoffe wird Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b) iVm Absatz 14 sowie Anhang III Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. 2023 L 231/1 umgesetzt, wonach in neuen Wärmequellen keine anderen fossilen Brennstoffe mehr als Erdgas genutzt werden dürfen. Über die Übergangsregelung des neuen § 35 Absatz 23 KWKG 2025 wird sichergestellt, dass dies nur für Anlagen gilt, die nach Inkrafttreten dieser Regelung in Dauerbetrieb genommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2020 wird aufgehoben.

Zu Nummer 4

Mit der Streichung von **§ 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020** wird die Rückausnahme von der Sanktion in § 7 Absatz 5 Satz 1 KWKG 2020 für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt aufgehoben, um für diese Anlagen stärkere Anreize zu setzen durch eine flexiblere Fahrweise auf Strompreissignale zu reagieren. Auch für derartige Anlagen verringert sich damit der Anspruch auf Zuschlagszahlung auf Null in Zeiträumen, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist. Durch die Absenkung des Anspruchs auf Null wird das zur Verfügung stehende Vollbenutzungsstundenkontingent durch die Einspeisung in diesen Zeiten verbraucht obwohl faktisch keine Zuschlagszahlung für diese Einspeisung ausbezahlt wird. Mit der Streichung im Zusammenhang steht die Streichung der entsprechenden Rückausnahme von der Mitteilungspflicht in § 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020 und der neu eingefügte Absatz 23 in § 35, der die Änderung auf Anlagen beschränkt, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Zu Nummer 5

§ 7c Absatz 1 umfasst lediglich KWK-Anlagen, welche Strom ausschließlich auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnen. Mit dem neu gefassten **§ 7c Absatz 3 KWKG 2025** wird daher eine bestehende Regelungslücke für den Kohleersatzbonus bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen, bei denen mindestens ein bestehender Dampferzeuger Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle und mindestens ein weiterer bestehender Dampferzeuger Dampf auf Basis von anderen Brennstoffen erzeugt. Nach § 7c Absatz 3 Nr. 2 KWKG hat der Betreiber einer solchen KWK-Anlage nun ebenfalls Anspruch auf einen Kohleersatzbonus, wenn er gleichzeitig alle mit Kohle betriebenen Dampferzeuger ersetzt, ohne dabei auch die übrigen Dampferzeuger ersetzen zu müssen. Durch die Pflicht zum gleichzeitigen Ersatz wird bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Megawatt eine Besserstellung der von § 7c Absatz 3 Nr. 2 KWKG erfassten KWK-Anlagen gegenüber rein kohlebasierten KWK-Anlagen ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der Verweis in **§ 10 Absatz 3 Nummer 2 KWKG 2025** auf Anhang I und II der Richtlinie 2012/27/EU wird aktualisiert. Wegen der Neufassung der Richtlinie ist nun auf Anhang II und III der Richtlinie 2023/1791/EU zu verweisen.

Zu Buchstabe b

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt in **§ 10 Absatz 5 KWKG 2020** wird aufgehoben, da nach den Leitlinien für staatliche Klima- und Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 (KUEBLL) der Europäischen Kommission ein solches Verfahren nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von **§ 10 Absatz 5 KWKG 2020**.

Zu Nummer 7

Mit dem neuen **§ 11 Absatz 5 KWKG 2025** wird klargestellt, dass auch der Standortwechsel einer KWK-Anlage wie eine Änderung der Eigenschaften zu behandeln ist und damit grundsätzlich einer Änderungsgenehmigung bedarf. Ohnehin ist ein Standortwechsel nur für Anlagen außerhalb des Ausschreibungssegments möglich, vgl. **§ 17 Absatz 1 KWKAusV**.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Änderung ist die Außerbetriebnahme der KWK-Anlage am ursprünglichen Standort.

Ferner darf die KWK-Anlage im Zuge des Standortwechsels nicht verändert worden sein. Nur so kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Bezug zur Zulassung am ursprünglichen KWK-Anlagenstandort, d. h. die Anlagenidentität, zweifelsfrei herstellen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüft auf Antrag hin die Zulassungswürdigkeit der KWK-Anlage am neuen Standort

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit der Ersetzung in **§ 15 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2025** und Absatz 3 Nummer 6 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung von **§ 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020** wird korrespondierend mit der Streichung von **§ 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020** auch die Rückausnahme für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt bei der Mitteilungspflicht nach **§ 15 Absatz 4 Satz 1 KWKG 2020** gestrichen. Auf die Ausführungen zur Streichung von **§ 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020** wird verwiesen. .

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des § 18 KWKG 2025 wird die Förderung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen an die Erfordernisse der Verordnung (EU) 651/2014 angepasst und gleichzeitig die Fernwärmenetzförderung bei einer unterstellten Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigung des KWKG 2020 maximal verlängert.

Wie auch bei Änderung der Vorgabe für KWK-Anlagen in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird mit der Änderung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b auch für Wärme- und Kältenetze zukünftig nicht mehr auf die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2026, sondern auf das Vorliegen sämtlicher nach Landesrecht erforderlicher Genehmigungen zu diesem Zeitpunkt abgestellt. Dies können abhängig von der Lage des Wärmenetzes und dem jeweiligen Landesrecht baurechtliche, straßenrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigungen oder aber die schlichte nach dem Konzessionsvertrag vorgesehene Genehmigung der zuständigen Landesbehörde sein. Entscheidend ist, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Nur in dem Fall, dass das Landesrecht keine Genehmigung für den Neu- oder Ausbau eines Fernwärmenetzes verlangt genügt die schlichte Beauftragung der Bauleistungen bis zum 31. Dezember 2026. Mit dieser Regelung werden die bestehenden beihilferechtlichen Spielräume bei einer unterstellten Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung zum KWKG vollständig ausgeschöpft. Auf die entsprechende Begründung bei der korrespondierenden Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2025 wird verwiesen.

Wegen der Beendigung der Förderung von Wärmenetzen im Sinn des § 18 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird auch die in **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KWKG 2020** bislang normierte Frist gestrichen. Sollte es hier noch relevante Sachverhalte geben die einer Regelung bedürfen, ist diesen Sachverhalten in der Übergangsregelung des § 35 Absatz 19 KWKG 2025 genüge getan.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Neufassung der EU Energieeffizienzrichtlinie wurden die Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem angepasst. Darin ist ein Pfad zur Dekarbonisierung vorgeschrieben, der nach Artikel 26 Absatz 1 Energieeffizienzrichtlinie unterschiedliche Anforderungen an den Energiemix vor und nach dem 1. Januar 2028 enthält. Zur Umsetzung der Anforderungen ist es erforderlich im Fördertatbestand zwischen Wärmenetzen zu differenzieren, die vor und nach dem Stichtag in Betrieb genommen werden. Die Neufassung von § 18 Absatz 1 Nummer 2 b dient der Umsetzung dieser Vorgaben.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Begriff der industriellen Abwärme durch den deutlich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. Auf die Begründung zu der korrespondierenden Änderung der Begriffsbestimmungen in § 2 Nummer 9 und Nummer 29c wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d KWKG 2025 werden die Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b Energieeffizienzrichtlinie in der Variante der Versorgung mit Wärme aus hocheffizienter KWK umgesetzt

Zu Dreifachbuchstabe ccc

In **§ 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d KWKG 2025** werden die Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Dabei wird schon bislang im KWKG enthaltene Mindestanteil von 75 Prozent einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beibehalten.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 18 Absatz 2 KWKG 2025** handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Mit der Neufassung von **§ 19 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2025** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die einzige Fallgruppe, bei der der Zuschlag 30 Prozent der ansatzfähigen Investkosten betrug mit dem vorliegenden Entwurf aufgehoben wurde.

Mit der Änderung von **§ 19 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2025** wird die Fördergrenze für Wärmenetze im Einklang mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von bislang 20 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro angehoben.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in **§ 20 Absatz 6 KWKG 2025** wird der bislang vorgesehene Notifizierungsvorbehalt für die 15 Mio. übersteigende Fernwärmenetzförderung aufgehoben. An die Stelle der Einzelnotifizierung tritt künftig die Prüfung der Vorgaben nach Artikel 46 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff., zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1 ff.). Erfüllt ein Vorhaben diese Vorgaben, was durch Rechtsgutachten gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darzulegen ist, kann auch eine über 15 Mio. hinausgehende Förderung beantragt werden. Eine über 20 Mio. hinausgehende Förderung wird aber durch **§ 19 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2025** ausgeschlossen.

Etwaige nach dieser Regelung gewährte Einzelbeihilfen sind bei der Europäischen Kommission im Wege des Verfahrens für Adhoc-Beihilfen anzuzeigen und unterliegen der Überprüfung im Rahmen des Monitorings der Europäischen Kommission.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des **§ 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG 2025** wird auch bei Wärmespeichern künftig deren verbindliche Bestellung der Bezugspunkt für die Förderfrist, um die bei unterstellter Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission bestehenden Spielräumen weitestmöglich auszuschöpfen.

Zu Buchstabe b

In **§ 22 Absatz 2 KWKG 2025** wird der Begriff der industriellen Abwärme durch den deutlich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. Auf die Begründung zu der korrespondierenden Änderung der Begriffsbestimmungen in **§ 2 Nummer 9** und **Nummer 29c** wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zu Nummer 13

Der Verweis in **§ 31 Absatz 2 Nummer 13 KWKG 2023** auf Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU wird aktualisiert. Wegen der Neufassung der Richtlinie ist nun auf Anhang III der Richtlinie 2023/1791/EU zu verweisen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Streichung von § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 KWKG 2020 werden die mit dem KWKG 2020 eingeführten Übergangsregelungen zu den §§ 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 4 aufgehoben. Die Streichung steht im Zusammenhang mit der Streichung der entsprechenden Vorschriften in § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020. Die Übergangsregelung bleibt aber aufgrund der neuen Übergangsbestimmung in § 35 Absatz 19 anwendbar auf KWK-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen haben.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Übergangsregelung in § 35 Absatz 19 KWKG 2025 wird das KWKG 2023 auf sämtliche Anlagen, Wärme- und Kältenetze für anwendbar erklärt, die bis zu Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufgenommen oder wiederaufgenommen haben bzw. in Betrieb genommen wurden.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen § 35 Absatz 23 KWKG 2025 wird eine spezielle Übergangsregelung für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen geschaffen, für die mit den Änderungen durch das KWKG 2021 das Ausschreibungssegment auf 10 MW verkürzt wurde, was in Einzelfällen dazu geführt hat, dass Projekte, die über die Verklammerungsregelung über eine Leistung von mehr als 10 MW verfügen anderenfalls keine Förderung mehr als iKWK-System möglich wäre.

Mit dem neuen § 35 Absatz 24 KWKG 2025 wird der beihilferechtliche Vorbehalt für den Bonus für elektrische Wärmeerzeuger aufrechterhalten.

Zu Artikel 2 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Streichung von § 8 Absatz 1 Nummer 13 KWKAusVO wird das Erfordernis der Abgabe eines Wärmetransformationsplanes gestrichen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung von § 19 Absatz 5 Satz 3 KWKAusV wird die unterjährige Inbetriebnahme von iKWK-Systemen auch für die Jahre ab 2021 erleichtert, indem bei einer unterjährigen Inbetriebnahme eine Pönale erst dann zu leisten ist, wenn die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in dem Kalenderjahr einen Anteil an der Referenzwärme von 2,92 Prozent multipliziert mit den in dem betreffenden Kalenderjahr verbleibenden Kalendermonaten unterschreitet.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 2 KWKAusV werden die Fortschrittsmitteilung entschlackt und damit Bürokratie abgebaut. Mit den Änderungen in § 20 Absatz 1 Satz 4

KWKAusV wird die Mitteilungspflicht um die Verpflichtung ergänzt auch eine etwaig erhaltene Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze anzugeben.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in § 21 Absatz 6 Satz 1 KWKAusV wird ein Redaktionsversehen beseitigt, weil die Regelung des § 28 KWKG 2020 zwischenzeitlich im Energiefinanzierungsgesetz aufgegangen ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Danach tritt das Gesetz am 1. April 2025 in Kraft.